

Der Kranich

Die Vereinszeitschrift

Editorial

Dies ist die erste Ausgabe des neuen Vereinsmagazins. In dieser „Sonderausgabe“ ist die Satzung, die Beitragsordnung und die Beitrittserklärung Bestandteil dieser Schrift

Otwin Franz

09.01.2010

**Jahrgang 1,
Ausgabe 0**

**In dieser
Ausgabe:**

Satzung 3

Beitragsordnung 9

Beitrittserklärung 11

Die Vereinszeitschrift

Otwin Franz
Alt Seulberg 5
61381 Friedrichsdorf-Seulberg

Telefon: 06172-599389
Fax: 03222 242 546 7
E-Mail: grus-grus@vogelfreund.net



Bankverbindung :

Kontoinhaber: Kranichschutz Hessen e. V.

Kontonummer: 0020029900

Bankleitzahl: 512 500 00

Satzung des Kranichschutz Hessen e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kranichschutz Hessen e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 61381 Friedrichsdorf/Taunus
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes (§ 52, Abs.2, Nr. 14 Abgabenordnung). Insbesondere die Förderung und den Schutz des Kranich (Grus Grus)

- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

1. Rastplatzbetreuung, Schutz ihres Habitats und und Zugwege vor Beeinträchtigungen

2. Aufbau und Pflege einer umfassenden Datenbank nach Maßgabe des Abs.1.

3. Erfassung von Daten zu , im Wesentlichen zu Kranichzug sowie Kranich-Rast-plät-zen

- 3.1. Integration des Datenbestand der Datenbank (Nr.1) in übergeord-nete Erfassungssysteme als solide Datengrundlage und damit Vor-aussetzung für effektiven Kranichschutz und den Schutz der Rast-plätze,

- 4.. Teilnahme an regionalen und landesweiten Ausstellungen (wie „Hes--sentag“, „Taunus für Stadt und Land“ und ähnlichem)

5. Veröffentlichung

- des Datenbestandes (Nr.1) und seiner Auswertung,

- eines Jahresberichtes,

- einer Vereinszeitschrift

jeweils elektronisch, vor allem in einem eigenen Internet-Auftritt, und darüber hinaus, nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel, schriftlich..

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§4 Zugehörigkeit zu einem Dachverband

Der Verein ist Mitglied der Europäischen Kranich Arbeitsgemeinschaft (European Crane Working Group)

§5 Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind an die Satzungen des Vereins gebunden.
- (3) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen (Abs.1).
- (4) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und beginnt mit der Bestätigung des Beitritts durch ein Vorstandsmitglied. Der Beitritt von Minderjährigen bedarf der Bestätigung eines Erziehungsberechtigten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Abs.4), Ausschluss (Abs.5), Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- (6) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres. Abweichend hiervon beginnt nach einer Änderung der Beitragsordnung (§ 6 Abs. 1) eine darauf folgende Sonderkündigungsfrist von 1 Monat.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Erstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf Begleichung von Beitragsrückständen bleibt hiervon unberührt.

§6 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich durch Spenden, Zuwendungen Dritter und nach Maßgabe der Beitragsordnung (§6 Abs.2) durch Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe des zu zahlenden Beitrages regelt.
- (3) Mitglieder der Arbeitsgruppen (aktive Mitglieder) sind beitragsfrei.

§7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der oder die, maximal zwei, Kassenprüfer
 4. die Arbeitsgruppen
 - 4.1 die Arbeitsgruppe „Datenerfassung“
- (2) Zu Abs.1 Nr.4 können vom Vorstand weitere Arbeitsgruppen gebildet werden oder sich einvernehmlich mit dem Vorstand bilden. Deren Arbeitsstruktur wird im einzelnen nach Maßgabe des jeweiligen Arbeitszieles einer Arbeitsgruppe festgelegt.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen Mitgliedern.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
1. Aufstellung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins
 2. Fällung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung.
 3. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus den Aufgaben seitens des Vereins
 4. Wahl des Vorstandes

5. Erlass der Beitragsordnung (§6 Abs.2), die nicht Bestandteil der Satzung ist
 6. Beratung über den Stand und Planung der Arbeit für das laufende und das folgende Geschäftsjahr
 7. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplanes für das folgende Geschäftsjahr
 8. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 9. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 10. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 11. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 13. Bestimmung der Zahl und Wahl der Kassenprüfer (§7 Abs.1 Nr.3)
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme
- (4) Eine Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen, dass sie über genau bezeichnete Beschlußgegenstände in einem im Einzelnen näher zu bestimmenden schriftlichen oder elektronischen Verfahren (§10) entscheiden wird. Satz 1 gilt nicht für Entscheidungen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4, 7, 8 und 10 bis 12.
- (5) Einberufung der Mitgliederversammlung
1. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person unter Angaben der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder auf elektronischem Wege (§10 Abs.1) eingeladen. Sie ist mindestens einmal im Geschäftsjahr, spätestens im Februar, einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angaben von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages (Satz 1) stattfinden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (Abs.4, insbes. auch §11 Abs.1 Nr.2).
- (7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter (Abs.8) und dem Protokollführer (Abs.8) unterschrieben.

- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Das Protokoll führt ein Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer bestimmen.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Beiräte für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (2)
1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 2. Den Vorstand nach §26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
 3. Die Verfügung über Konten erfolgt jeweils durch den Vorsitzenden nach Maßgabe des Investitionsplanes (§8 Abs.2 Nr.7).
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre; sie bleiben darüber hinaus bis zur Bestellung eines jeweils neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.
- (5) Der Vorstand soll in der Regel auf Einladung eines Vorstandsmitgliedes mindestens vierteljährlich tagen. Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§10 Einsatz elektronischer Kommunikation

- (1) Soweit das jeweilige Mitglied zustimmt und eine elektronische Adresse hinterlegt, kann es zu Zusammenkünften von Organen (§7) auf elektronischem Wege (eMail, Fax) dokumentationsfähig eingeladen werden.
- (2) Zusammenkünfte und Beschlussfassungen des Vorstandes (§7 Nr. 2, §9 Abs.3 und 6) können auf elektronischem Wege erfolgen. Gleiches gilt für eine Mitgliederversammlung nach näherer Maßgabe des §8 Abs.4.

§11 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
 1. Anträge über Satzungsänderungen (§8 Abs.2 Nr.11) oder die Auflösung des Vereines (§8 Abs.2 Nr.12) sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
 2. Für die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln, für die Auflösung des Vereines einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registrierbehörde oder vom Finanzamt vorgeschlagen werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern umgehend nach Vollzug der jeweiligen Änderungen mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den WWF Deutschland, Rebstöcker Str. 55, 68026 Frankfurt am Main, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seiner bisherigen Ziele und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§12 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer ungültigen Bestimmung beabsichtigten Zweck erreicht wird

Karben-Petterweil, am 26. August 2009

Geändert am 25.12.2009

Beitragsordnung

§ 1

Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten 2 €
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Schulklassen beträgt 5 €
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für alle übrigen natürlichen Personen beträgt 10 €
4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Familien beträgt 20 €

§ 2

Mitgliedsbeitrag für juristische Personen und Personengesellschaften

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 200 € oder regelmäßige Sachspenden

§ 3

Beitragsfreiheit

Mitglieder der Arbeitsgruppen (aktive Mitglieder) sind beitragsfrei.

§ 4

Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich am 01. Januar fällig. Im Jahr des Beitritts eines Mitglieds ist der Mitgliedsbeitrag einen Monat nach dem erfolgten Beitritt fällig

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres

Der Beginn und das Ende der Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres lassen die Entstehung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages für dieses Jahr unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01. Februar 2010 in Kraft